

Mitreden – mitentscheiden?

SCHULE / Sowohl in Münsingen wie auch in Worb sollen Schülerinnen und Schüler künftig die Möglichkeit zur Mitwirkung haben. Wie weit diese geht, ist vor allem eine Frage der Auslegung – unabhängig davon, ob von Mitsprache oder Mitbestimmung die Rede ist.

bas/reb. In der Schule Rüfenacht stehen im Mai Wahlen an: Jede Klasse wird festlegen, welche Schülerin oder welcher Schüler sie ab nächstem Schuljahr im Schülerrat vertreten wird und wer Ersatzmitglied ist. Voraussichtlich einmal pro Quartal werde der Rat künftig tagen, vermutet Schulleiter Urban Saier. Diskutieren werde das neue Gremium etwa über Bestimmungen in der Hausordnung, über die Pausenplatzgestaltung oder den Umgang mit Sprayereien und Vandalismus. Kein Thema für den Schülerrat werde hingegen beispielsweise die Gestaltung des Stundenplans sein, sagt Saier.

Parlamente stehen dahinter

Nach Auskunft des Schulleiters war in der Schule Rüfenacht die Gründung eines Schülerrats ursprünglich die Idee von Schülerinnen und Schülern. Mit der Einführung des revidierten Schul- und Kindergartenreglements auf Beginn des nächsten Schuljahres hin (siehe Kasten rechts) werden sich auch die Verantwortlichen anderer Worber Schulen und der Gemeinderat mit der Schülermitwirkung befassen müssen: Laut Reglement hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler «angemessen» mitreden und mitbestimmen dürfen (siehe «Bund» von gestern). Ähnliches hat ebenfalls am Montagabend das Münsinger Parlament (siehe auch Kasten links)

beschlossen: Auf Antrag der SP wird im Schulreglement verankert, dass für die Volksschule ein «SchülerInnenrat» gebildet werden könne. Alles Weitere zur Schülerinnen- und Schülermitsprache habe der Gemeinderat in einer Verordnung zu bestimmen. Ein solches Papier erarbeitet nun auch die Worber Exekutive.

Reden oder bestimmen?

Während in Münsingen einzig von Schülermitsprache die Rede ist, geht es in Worb ausdrücklich um Mitsprache und Mitbestimmung. «Dazwischen liegt ein massiver Unterschied», betont der Worber Parlamentarier Jonathan Gimmel (fwv). Mitsprache könnte unter Umständen heissen, dass in einer konkreten Frage zwar eine Meinungsäusserung möglich sei – diese dann aber in der Entscheidung nicht berücksichtigt werde. Mitbestimmung hingegen bedeute, dass die Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich mitentscheiden dürften. Schulvorsteher Heinz Neuenchwander riet dem Parlament denn auch davon ab, den Begriff Mitbestimmung ins Reglement aufzunehmen: «Das könnte rechtlich problematisch sein.»

Auch für die Münsinger SP-Parlamentarierin und Jugendarbeiterin Franziska Hess wäre Mitbestimmung «ein heikler Bereich». Da müsste sehr genau festgelegt werden, wo Kinder und Jugendliche mitwirken könnten und

wo nicht. «Die Mitbestimmung müsste ernst genommen werden. Es gibt aber Bereiche, wo sie nicht durchführbar ist», sagt Hess. Es sei deshalb ehrlicher und besser, Mitsprache oder Mitwirkung zu ermöglichen. Wichtig sei allerdings, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ernst genommen werde, so Hess. Und: Sie sollte früh, am besten schon im Kindergarten, beginnen.

Frage des guten Willens

Mitsprache und Mitbestimmung seien keine fix definierten Begriffe, sagt Beatrice Tobler, stellvertretende Generalsekretärin der Erziehungsdirektion. Was genau darunter zu verstehen sei, sei in jedem Geltungsbereich genau festzulegen. Der Schülermitbestimmung seien aber klar Grenzen gesetzt: So könne zum Beispiel eine unmündige Person nicht stimmberechtigtes Mitglied einer Kommission werden. Problematisch sei die Mitentscheidung grundsätzlich bei allem, was hoheitlichen Charakter habe. So stelle sich die Frage, wer Sanktionen treffen dürfe, wenn Vorschriften eines Schülerrats – beispielsweise ein Rauchverbot – verletzt würden. Grundsätzlich sei die Möglichkeit zur Mitwirkung so etwas wie ein Vertrag zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft und Behörden: «Ob die Zusammenarbeit funktioniert, hängt von der Einstellung und dem guten Willen der Beteiligten ab.»